

sozialistischen Staates über den bestmöglichen und sichersten Weg zur Feststellung der Wahrheit wider. Die festgelegten Formen sind Ausdruck der konsequenten Verwirklichung der sozialistischen Prinzipien unseres Strafprozesses in der Beweisaufnahme.

2. Die Formen der Beweisaufnahme

A.

Die Beweisaufnahme wird im Rahmen der Verhandlungsführung vom Vorsitzenden geleitet (§ 199 StPO). Er wird unter Zugrundelegung seines schriftlichen Vernehmungsplanes bemüht sein müssen, bereits von sich aus alle Tatsachen zu ermitteln, die das Gericht zur Urteilsfindung benötigt. Zu diesem Zweck wird er auch die notwendigen Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige richten.

Der Vorsitzende führt jedoch die Beweisaufnahme nicht allein durch. Sie erfolgt unter unmittelbarer aktiver Mitwirkung des gesamten Gerichts und der Prozeßparteien.

Nach dem Vorsitzenden haben zuerst die übrigen Mitglieder des Gerichts das Recht, unmittelbar Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten (§ 201 Abs. 1 StPO). Dieses Fragerecht steht sowohl den beisitzenden Berufsrichtern als auch den Schöffen zu. Das Gesetz überträgt den Schöffen die volle Mitverantwortung für die Wahrheits- und Urteilsfindung, sie haben daher wie jeder Berufsrichter das Recht und sogar die Pflicht, Unklarheiten durch entsprechende Fragen zu klären. Oftmals wird gerade der Schöffe aus seiner Lebenserfahrung heraus auf bestimmte Umstände aufmerksam werden, die der Berufsrichter übersieht. In dem selbständigen Fragerecht der Schöffen zeigt sich besonders deutlich die reale Einbeziehung der gewählten Vertreter der Werktätigen in die Rechtsprechung. Die aktive Beteiligung der beisitzenden Richter an der Beweisaufnahme wird das Vertrauen der Angeklagten und der Öffentlichkeit in die Kollektivität der gerichtlichen Entscheidung stärken. Der Mitverantwortung der beisitzenden Richter entspricht es auch, daß sie ihre Fragen ebenfalls unmittelbar an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige richten können, also nicht etwa nur durch Vermittlung des Vorsitzenden.

B.

Werden von seiten des Gerichts keine Fragen mehr gestellt, dann erhalten die Prozeßparteien das Recht zur Fragestellung.